

Vereinssatzung

Lebenshilfe Lübbecke e.V.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaften

- 1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Lübbecke e. V." (nachstehend „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein, der am 03.05.1962 gegründet wurde, hat seinen Sitz in Lübbecke/Westfalen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des "Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V." und des "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.". Er ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger und anderer Behinderung, von Eltern und Sorgeberechtigten von Menschen mit Behinderung sowie von Fachleuten, Betreuern und Freunden.
- (2) Der Verein tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen und anderen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein. Er begleitet Menschen mit Behinderung in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung, der Aufbau und die Erhaltung aller Maßnahmen, Dienstleistungen und Einrichtungen aller Art, die eine wirksame Hilfe und/oder Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen, ihrer Eltern, Angehörigen, Sorgeberechtigten und Betreuer bedeuten. Dazu gehören u.a.:
 1. Verbesserung des Verständnisses für die Probleme von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit, Förderung ihrer Integration, Verhinderung ihrer Diskriminierung und Stärkung ihres Selbstwertgefühls,
 2. Beratung von Menschen mit Behinderung sowie von deren Eltern, Sorgeberechtigten und Betreuern,
 3. Vermittlung von Betreuungen für Menschen mit Behinderung,
 4. frühe Hilfen,
 5. Errichtung und Betrieb von heilpädagogischen Kindergärten,
 6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit oder ohne Behinderung,
 7. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung aller Altersstufen,
 8. Errichtung und Betrieb von Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung,
 9. Errichtung und Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
 10. Errichtung und Betrieb von Wohnstätten,
 11. Hilfen für Menschen mit schwerer Behinderung,
 12. familienentlastende Dienste,
 13. ambulante Dienste,
 14. Freizeit-, Sport- und Bewegungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 15. Fortbildung für Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter der Einrichtungen des Vereins,
 16. Erbringung von Leistungen unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderung an Unternehmer im Sinne von § 4 Nr. 18 Satz 1 UStG, die ihrerseits Leistungen im Sinne von § 4 Nr. 18 Satz 1 lit. a) bis c) UStG erbringen,
 17. sonstige Dienstleistungen und der Betrieb sonstiger Einrichtungen zur beruflichen und/oder sozialen Rehabilitation und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
 18. Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften, Vereinigungen usw., die satzungsmäßige Zwecke fördern.

(4) Der Verein hat einen Lebenshilferat. Aufgaben des Lebenshilferats sind die Beratung und Vertretung von Menschen mit einer Behinderung im Bereich des Vereins. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Lebenshilferats für die Dauer von drei Jahren. Berufungen und Abberufungen sind jederzeit möglich. In den Lebenshilferat können nur Menschen mit einer Behinderung aus den Einrichtungen und Diensten des Vereins und seiner Untergliederungen berufen werden. Der Lebenshilferat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Erstellung oder Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(5) Bei Gründung einer Jugendgruppe gesteht der Verein dieser das Recht auf eigene Gestaltung seiner Arbeit zu. Soweit rechtliche Bestimmungen dies erforderlich machen, wird die Zusammenarbeit zwischen Verein und Jugendgruppe durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(6) Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks dienlich sind, soweit sie sich mit seiner Gemeinnützigkeit (§ 3) vereinbaren lassen.

(7) Der Verein arbeitet mit öffentlichen und freien, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(8) Menschen mit Behinderung sind in die Arbeit des Vereins einzubeziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Finanzierung, Beitragsordnung

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest. Im Übrigen erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Mitglieder einer Familie können eine gemeinsame Familienmitgliedschaft erlangen. Als Mitglieder der Familie gelten die Eheleute/Partner, deren nicht volljährige Kinder sowie sonstige in die Familie aufgenommene Menschen. Jedes geschäftsfähige Mitglied der Familie gilt als durch die übrigen Mitglieder der Familie bevollmächtigt, Willenserklärungen gegenüber dem Verein abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

(3) Die Begründung einer Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen; insbesondere im Fall eines möglichen Interessenkonflikts zu dem Selbstverständnis der "Lebenshilfe" soll der Vorstand von einer Aufnahme absehen. Verweigert der Vorstand die Aufnahme in den Verein, so besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann natürlichen Personen, die sich um den Verein und seinen Zweck besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

(5) Mitglieder und Ehrenmitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke des Vereins einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gefördert wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Ausschluss, nach näherer Maßgabe der Beitragsordnung durch nachhaltigen Verzug mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet darüber hinaus mit ihrem Tode. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet darüber hinaus bei Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Ist im Falle einer Familienmitgliedschaft nur noch ein Familienmitglied im Sinne von § 6 Abs. 2 vorhanden, setzt sich die bisherige Familienmitgliedschaft im Verein auf Antrag als Einzelmitgliedschaft des verbliebenen Familienmitglieds fort.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist spätestens bis zum 15.11. des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Voraussetzung hierfür ist ein erheblicher Verstoß gegen Zwecke des Vereins oder Beschlüsse der Vereinsgremien. Einem Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss zuvor Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden (rechtliches Gehör). Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat, vom Tag der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist an den Vorstand zu richten. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgeben, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

(6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder aus dem Verein ausschließen. Abs. 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist dem Vorstand zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(7) Von einer Beendigung der Mitgliedschaft bleiben bis dahin entstandene Verpflichtungen des Mitglieds, insbesondere die Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, unberührt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gezahlte Beiträge sind, auch soweit sie sich auf Zeiten nach Beendigung der Mitgliedschaft beziehen, vom Verein nicht zu erstatten.

III. Organe

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher anzukündigen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Lage und Entwicklung des Vereins Bericht. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sowie zur Beschlussfassung müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegen oder zu Protokoll gegeben werden.

(3) Wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Vereins notwendig ist, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.

(4) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn dies mindestens 20 v.H. aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der zu behandelnden Themen und der beabsichtigten Beschlüsse beantragen. Die Versammlung muss spätestens vier Wochen nach dem Tag stattfinden, an dem der vorstehend genannte Antrag der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich vorliegt oder zu Protokoll gegeben wird.

(5) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Mitglieder fest. Aus der Tagesordnung müssen sich die vorgesehenen Beschlussfassungen und Wahlakte ergeben. Die Einladung mit der Tagesordnung und dem Text der Anträge von Mitgliedern erfolgt durch Absendung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.

(6) Die Einladungsfrist für eine Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Seine Vertretung im Verhinderungsfall ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer.

(8) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit holt der Leiter der Mitgliederversammlung deren Zustimmung zur Tagesordnung ein. In dringenden Fällen können Anträge zur Änderung der Tagesordnung noch bis zum Eintritt in diese gestellt werden. Über die Behandlung solcher Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung, auf die nicht nach Abs. 5 Satz 2 hingewiesen wurde, ist nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung teilnehmen.

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist. Die Niederschrift ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt ist,
3. die Entgegennahme des wirtschaftlichen Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Verleihung und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
6. das Geben von Anregungen im Rahmen der Aufgabenstellung des Vereins,
7. die Änderung der Satzung; siehe jedoch § 13 (3) der Satzung.
8. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 2,
9. die Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers oder den Ausschluss eines Mitglieds im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 7 Abs. 5 Satz 7,
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins gem. § 18.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Wahlen

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmabgaben werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, auch soweit es sich um Änderungen des Zwecks des Vereins handelt, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder einer Familie, für die eine Familienmitgliedschaft besteht, haben bei Beginn der Mitgliederversammlung in der Anwesenheitsliste verbindlich für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung festzulegen, welche Person der Familie abstimmungsberechtigt ist.

(4) Mitglieder im Sinne von § 12 (3) Sätze 1 und 2 dieser Satzung haben kein Stimmrecht.

(5) Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Für Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter bestimmt, sie sind geheim durchzuführen. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist auch hier eine geheime Wahl durchzuführen. In diesem Fall wird wiederum ein Wahlleiter bestimmt.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Es ist anzustreben, dass die überwiegende Zahl der Vorstandsmitglieder Angehörige, d.h. Verwandte erster oder zweiter Ordnung, von durch den Verein betreuten Menschen mit Behinderung sind. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre statt, wobei in zwei getrennten Wahlgängen ein stellvertretender Vorsitzender und zwei Beisitzer gewählt werden. In einem weiteren Wahlgang wird der Vorsitzende gewählt, sofern seine Amtszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der Wahlzeit führt ein Vorstandsmitglied seine Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter der Lebenshilfe sowie ihrer Tochtergesellschaften und Stiftungen können nicht in den Vorstand gewählt werden. Darüber hinaus können Personen nicht in den Vorstand gewählt werden, für die ein Dienst-, Arbeits-, Wohnheim-, Werkstatt- oder Betreuungsvertrag mit dem Verein oder einer seiner Tochtergesellschaften oder Stiftungen besteht. Weiterhin kann der Ehe-/Lebenspartner oder ein Verwandter erster oder zweiter Ordnung eines Vorstandsmitglieds nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden.

(4) Die Regelung zu vorstehender (3) gilt ferner für die Dauer von drei Jahren nach der Beendigung der beschriebenen Tätigkeit oder Verbindung zu dem Verein.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied.

§ 13 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne seiner Zwecke. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nicht im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung der Vorstandspflichten.

(2) Neben den sonstigen sich aus Gesetz und dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen dem Vorstand

- die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere über die Einhaltung des Haushalts
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Leiter von organisatorisch selbstständigen Teileinrichtungen des Vereins einschließlich der Regelung der Anstellungsbedingungen.

(3) Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, zu beschließen und anzumelden.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierbei kann er einzelnen seiner Mitglieder unbeschadet der fortbestehenden Vorstandsverantwortung Teilaufgaben übertragen. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, welche die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten oder im Rahmen des rechtlich Zulässigen anstelle des Vorstands entscheiden.

(5) Die gesetzliche Vertretung des Vereins gemäß § 26 Abs. 2 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(6) Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand Sachverständige und weitere Personen hinzuziehen.

(7) Zur Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsleitung beauftragt der Vorstand einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben nach Maßgabe des § 670 BGB Anspruch auf Aufwendungsersatz; dieser kann pauschaliert werden. Der Vorsitzende, ersatzweise die stellvertretenden Vorsitzenden, haben Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung, die der Vorstand in Ansehung des Zeit- und Arbeitsaufwandes unter Ausschluss der von dem Anspruch betroffenen Person bzw. Personen jährlich beschließt.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der nach der Geschäftsordnung des Vorstands zuständige stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsleitung beantragt wird.

(2) Der Vorstand ist schriftlich durch Absendung der Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Termins der Sitzung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Sind sämtliche Mitglieder des Vorstands anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann einen Protokollführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser neuen Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern bei der Einberufung zu dieser Sitzung hierauf hingewiesen wurde.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seines nach der Geschäftsordnung des Vorstands zuständigen Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telefonischer Erklärungen sowie auf anderen telekommunikativen Wegen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht.

(7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist. Jedem Vorstandsmitglied ist die Niederschrift spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zu übersenden. Die Niederschrift ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

§ 15 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person oder mehreren Personen.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck in Verantwortung gegenüber den Vereinsorganen und öffentlichen Kontrollinstanzen. Sie stellen den Haushaltsplan auf. Insbesondere tragen sie die Verantwortung für die Erfüllung des Vereinszwecks sowie für Verwaltung, Organisation und Abrechnung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Im Rahmen der der Geschäftsleitung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben vertritt jedes Mitglied der Geschäftsleitung den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung in Grundstücksangelegenheiten ist mit notarieller Vollmacht des Vorstandes möglich.

(4) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter und nehmen ihnen gegenüber die Arbeitgeberfunktionen wahr. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im Rahmen dieser Satzung zur Einstellung der Mitarbeiter des Vereins befugt.

(5) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.

IV. Haushalt, Finanzen, Vereinsordnungen

§ 16 Haushalts- und Finanzwesen

(1) Zur Regelung des Haushalts- und Finanzwesens erlässt der Vorstand unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung eine Haushalts- und Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses.

(2) Der Vorstand kann eine Kassenordnung erlassen.

(3) Im Rahmen des Haushaltsplans kann der Vorstand über jede Summe verfügen.

§ 17 Vereinsordnungen

(1) Zur Regelung der internen Abläufe erlässt der Vorstand Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Zwingend sind zu erlassen:

- Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 Satz 2)
- Haushalts- und Finanzordnung (§ 16 Abs. 1)

(2) Weitere Vereinsordnungen können erlassen werden, z.B.

- Kassenordnung (§ 16 Abs. 2)
- Ehren- und Jubiläumsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder vertreten sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten einzuberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung besonders hingewiesen werden.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." oder, sofern dieser aufgelöst oder aufgehoben ist, an den „Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.“, die das Vermögen jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde am 21.6.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins in der aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.6.2012, eingetragen im Vereinsregister am 20.08.2012, geltenden Fassung außer Kraft.